

Besondere Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter (BEA)

Präambel: Diese Besonderen Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter (BEA) können vereinbart werden, um zusätzlich zu den Alterungsrückstellungen in der Krankheitskostenversicherung weitere Mittel für das Alter aufzubauen, die ab Wirksamwerden der Beitragsentlastung im Alter (BEA-Nachlass) den Beitrag senken. Dabei wird der Beitrag für die Krankheitskostenversicherung um den vereinbarten monatlichen BEA-Nachlass reduziert. Der zur Finanzierung dieser Beitragsentlastung zu zahlende Beitragszuschlag (BEA-Zuschlag) ist auch nach Wirksamwerden der Beitragsentlastung fortzuzahlen.

§ 1 Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit

- (1) Diese Besonderen Bedingungen können nur zu bedingungsgemäß unbefristeten Tarifen der Krankheitskostenversicherung vereinbart werden, für die eine Alterungsrückstellung gemäß § 8 a Teil I Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung gebildet wird (Grundtarif), und nur für Personen, die zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Besonderen Bedingungen beginnen, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Endet beim Versicherer der Grundtarif, so enden auch diese Besonderen Bedingungen.
- (2) Diese Besonderen Bedingungen können nur vereinbart werden, wenn zum Grundtarif keine Besonderen Bedingungen für die Altersbeitragsentlastung (ABE) vereinbart sind.
- (3) Der BEA-Nachlass ist von 5 EUR bis zu einem Betrag von 100% des für den Grundtarif zu zahlenden maßgeblichen Beitrags abschließbar. Der maßgebliche Beitrag für den Grundtarif entspricht dem Beitrag für unbefristete Tarife zuzüglich eines gegebenenfalls vereinbarten Risikozuschlags, aber ohne gesetzlichen Zuschlag gemäß § 149 VAG.

§ 2 Wirksamwerden der Beitragsentlastung im Alter

- (1) Der Monatsbeitrag des Grundtarifs ermäßigt sich um den vereinbarten BEA-Nachlass zum 01.01. des Jahres, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet.
- (2) Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann der BEA-Nachlass auch zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden, nämlich zum 01.01. des Jahres, in dem das 63., 64., 65. oder 66. Lebensjahr vollendet wird. Voraussetzung ist, dass dies im Zeitraum vom 01.01. bis spätestens 31.10. des Jahres, das dem Wirksamwerden der vorgezogenen Beitragsentlastung voran geht, beantragt wird. In diesem Fall verringert sich der vereinbarte BEA-Nachlass entsprechend des gewählten Zeitpunkts. Ist der BEA-Nachlass auf Antrag des Versicherungsnehmers zu einem früheren Zeitpunkt wirksam geworden, so kann dies nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§ 3 Zuschlagszahlung für die Beitragsentlastung im Alter

- (1) Der BEA-Zuschlag richtet sich nach dem Alter der versicherten Person bei Wirksamwerden dieser Besonderen Bedingungen (Eintrittsalter). Bei einem Beginn dieser Besonderen Bedingungen zum 01.01. eines Jahres, gilt als Eintrittsalter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Besonderen Bedingungen wirksam werden, und dem Geburtsjahr. Bei unterjährigem Beginn berechnet sich der BEA-Zuschlag monatsgenau.
- (2) Wird der BEA-Nachlass gemäß § 4 erhöht, gilt als Eintrittsalter für den hinzukommenden Teil des BEA-Nachlasses das Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung. Der BEA-Zuschlag für den hinzukommenden Teil des BEA-Nachlasses berechnet sich gemäß Absatz 1.
- (3) Der BEA-Zuschlag ist auch nach Wirksamwerden des BEA-Nachlasses weiterzuzahlen.

§ 4 Änderung des BEA-Nachlasses

- (1) Der BEA-Nachlass kann auf Antrag des Versicherungsnehmers gegen einen zusätzlichen BEA-Zuschlag erhöht werden, soweit die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 erfüllt bleiben. Die Erhöhung kann dabei frühestens zum übernächsten Monatsersten, der auf die Beantragung folgt, wirksam werden. Voraussetzung ist dabei, dass die versicherte Person zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Erhöhung wirksam wird, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der zusätzliche BEA-Zuschlag für den erhöhten BEA-Nachlass wird entsprechend den zum Zeitpunkt des gewünschten Änderungsbeginns gültigen Technischen Berechnungsgrundlagen ermittelt.
- (2) Der BEA-Nachlass kann auf Antrag des Versicherungsnehmers vor Wirksamkeit der Beitragsentlastung gemäß § 2 bis zu einer Mindesthöhe des BEA-Nachlasses in Höhe von 5 EUR gesenkt werden. Die Senkung kann dabei frühestens zum übernächsten Monatsersten, der auf die Beantragung folgt, wirksam werden. Der sich durch die Senkung des BEA-Nachlass verringerte BEA-Zuschlag wird entsprechend den zum Zeitpunkt des gewünschten Änderungsbeginns gültigen Technischen Berechnungsgrundlagen ermittelt.
- (3) Sofern im Grundtarif eine Beitragsanpassung nach § 8 b Teil 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung zu einer Beitragserhöhung führt und die versicherte Person zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Beitragserhöhung wirksam wird, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhöht der Versicherer auch den BEA-Nachlass im selben Verhältnis und zum selben Zeitpunkt wie die Beitragserhöhung im Grundtarif.
Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer die Erhöhung des BEA-Nachlasses und den hierfür zu zahlenden zusätzlichen BEA-Zuschlag mitteilen. Die Erhöhung des BEA-Nachlasses wird nicht wirksam, sofern der Versicherungsnehmer ihr innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Nach der Ablehnung einer Erhöhung unterbleibt bei künftigen Beitragserhöhungen eine Anpassung des BEA-Nachlasses, es sei denn der Versicherungsnehmer beantragt etwas Anderweitiges.
Führt eine Beitragsanpassung nach § 8 b Teil 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung zu einer Beitragssenkung im Grundtarif und ergibt sich dadurch ein BEA-Nachlass von mehr als 100% des maßgeblichen Beitrags des Grundtarifs, so wird der BEA-Nachlass auf 100% des maßgeblichen Beitrags des Grundtarifs reduziert und der BEA-Zuschlag entsprechend neu berechnet.
- (4) Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann vor Wirksamwerden des BEA-Nachlasses der Krankheitskostenversicherungsvertrag ohne BEA-Zuschlag weitergeführt werden. Dies kann frühestens zum übernächsten Monatsersten, der auf die Beantragung folgt, wirksam werden. In diesem Fall wird die für den Entlastungsbetrag bis zu diesem Zeitpunkt gebildete Rückstellung entsprechend den technischen Berechnungsgrundlagen sofort beitragsreduzierend auf eine für die versicherte Person beim Versicherer weiterbestehende Krankheitskostenversicherung gemäß § 1 Absatz 1 angerechnet.

§ 5 Unterbrechung der Beitragsentlastung im Alter

- (1) Wird für den Grundtarif eine Anwartschaftsversicherung vereinbart, so werden diese Besonderen Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter beitragsfrei ruhend fortgeführt. Mit Aufleben des Grundtarifs endet das beitragsfreie Ruhen und der BEA-Nachlass kann unter Berücksichtigung von § 1 (3) vom Versicherungsnehmer neu festgelegt werden. Der BEA-Zuschlag wird dann unter Berücksichtigung der bisher gebildeten Rückstellung gemäß § 3 neu berechnet.
- (2) Werden für den Grundtarif Sonderbedingungen für Ausbildungszeiten vereinbart, so werden diese Besonderen Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter beitragsfrei ruhend fortgeführt. Mit Wegfall der Sonderbedingungen im Grundtarif endet das beitragsfreie Ruhen und der BEA-Nachlass kann unter Berücksichtigung von § 1 (3) vom Versicherungsnehmer neu festgelegt werden. Der BEA-Zuschlag wird dann unter Berücksichtigung der bisher gebildeten Rückstellung gemäß § 3 neu berechnet.

§ 6 Änderung und Beendigung des Grundtarifs

- (1) Im Falle der Beendigung des Grundtarifs mit unmittelbarem Wechsel der versicherten Person in einen anderen bedingungsgemäß unbefristeten Tarif des Versicherers, für den eine Alterungsrückstellung gemäß § 8 a Teil I Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung gebildet wird, wird dieser Tarif zum neuen Grundtarif. Die Besonderen Bedingungen werden dann im neuen Grundtarif fortgeführt. Hierbei kann sich der BEA-Zuschlag gemäß den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers ändern.
- (2) Bei einem Wechsel des Grundtarifs gemäß Absatz 1 gelten die Bestimmung des § 1 Absatz 3 entsprechend. Das bedeutet, dass der BEA-Nachlass reduziert werden muss, sofern sonst mehr als 100% des für den neuen Grundtarif zu zahlenden maßgeblichen Beitrags als BEA-Nachlass versichert wäre. Der BEA-Zuschlag wird in diesem Fall entsprechend neu berechnet.

§7 Beitragsanpassung und Hinweis auf weitere Bestimmungen und Vereinbarungen

- (1) Neben den Besonderen Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter (BEA) gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen des Grundtarifs (Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen). Die Besonderen Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter erweitern den Grundtarif.
- (2) Erfolgt im Grundtarif eine Beitragsanpassung gemäß § 203 Abs. 2 VVG, so umfasst dies auch eine Anpassung des BEA-Zuschlags.